

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Jänner 2018

1. Allgemeine Grundlagen/ Geltungsbereich

1.1 Für sämtliche Rechtsgeschäfte zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer (Unternehmensberater) gelten ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Maßgeblich ist jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige Fassung.

1.2 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Vertragsbeziehungen, somit auch dann, wenn bei Zusatzverträgen darauf nicht ausdrücklich hingewiesen wird.

1.3 Entgegenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers sind ungültig, es sei denn, diese werden vom Auftragnehmer (Unternehmensberater) ausdrücklich schriftlich anerkannt.

1.4 Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein und/oder werden sollten, berührt dies die Wirksamkeit der verbleibenden Bestimmungen und der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge nicht. Die unwirksame ist durch eine wirksame Bestimmung, die ihr dem Sinn und wirtschaftlichen

Zweck nach am nächsten kommt, zu ersetzen.

2. Umfang des Beratungsauftrages/ Stellvertretung

2.1 Der Umfang eines konkreten Beratungsauftrages wird im Einzelfall vertraglich vereinbart.

2.2 Der Auftragnehmer (Unternehmensberater) ist berechtigt, die ihm obliegenden Aufgaben ganz oder teilweise durch Dritte erbringen zu lassen. Die Bezahlung des Dritten erfolgt ausschließlich durch den Auftragnehmer (Unternehmensberater) selbst. Es entsteht kein wie immer geartetes direktes Vertragsverhältnis zwischen dem Dritten und dem Auftraggeber.

2.3 Der Auftraggeber verpflichtet sich, während sowie bis zum Ablauf von drei Jahren nach Beendigung dieses Vertragsverhältnisses keine wie immer geartete Geschäftsbeziehung zu Personen oder Gesellschaften einzugehen, deren sich der Auftragnehmer (Unternehmensberater) zur Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten bedient. Der Auftraggeber wird diese Personen und Gesellschaften insbesondere nicht mit solchen oder ähnlichen Beratungsleistungen beauftragen, die auch der Auftragnehmer (Unternehmensberater) anbietet.

2.4 Gegenstand des Auftrages ist die Erbringung von vereinbarten Leistungen, deren Vergütung unabhängig eines bestimmten wirtschaftlichen Erfolges, zu erfolgen hat. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Berufsausübung ausgeführt. Hierbei liegt die Priorität der Unternehmensberatung in der Beachtung der Gesamtheit eines Unternehmens, eines Betriebes oder einer Organisation, wobei der Fokus auf aktuellen beziehungsweise zukünftigen Entwicklungen beruht.

Die Leistung der Unternehmensberatung liegt in der Stiftung eines Nutzens für den Auftraggeber. Dies wird vornehmlich durch die Realisierung von Beratungsleistungen sowie Erarbeitung von Hilfestellungen anhand eines konkreten Bedarfs für Klienten in wirtschaftlichen, kommunikativen, technischen, administrativen, sozialen oder sonstigen Bereichen erreicht.

Die Grundziele der Unternehmensberatung liegen in der Vermehrung und Wahrung von Chancen, der Aufarbeitung und Vermeidung von Risiken sowie Gewährung von Hilfestellungen bei der Umsetzung von Strategien und Maßnahmen, welche in Einklang mit den Interessen des Auftraggebers zu bringen sind.

2.5 Die Leistung des Auftragnehmers (Unternehmensberaters) gilt als erbracht, wenn die erforderlichen Analysen und Untersuchungen sowie die sich daraus ergebenden Schlussfolgerungen beziehungsweise Handlungsanordnungen mit dem Auftraggeber erarbeitet wurden und in einem Bericht zusammengefasst worden sind oder durch sonstige

Handlungsmuster konkret umgesetzt worden sind.

2.6 Unabhängig vom Beratungsergebnis und dessen konkreten Umsetzungen liegen die Verantwortung und die damit verbundene Haftung für den Eintritt jeglicher wirtschaftlicher, kommunikativer, technischer, administrativer, sozialer, rechtlicher oder sonstiger Folgen stets beim Auftraggeber.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers/ Vollständigkeitserklärung

3.1 Der Auftraggeber sorgt dafür, dass die organisatorischen Rahmenbedingungen bei Erfüllung des Beratungsauftrages an seinem Geschäftssitz ein möglichst ungestörtes, dem raschen Fortgang des Beratungsprozesses förderliches Arbeiten erlauben.

3.2 Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer (Unternehmensberater) auch über vorher durchgeführte und/oder laufende Beratungen - auch auf anderen Fachgebieten - umfassend informieren.

3.3 Der Auftraggeber sorgt dafür, dass dem Auftragnehmer (Unternehmensberater) auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Erfüllung und Ausführung des Beratungsauftrages notwendigen Unterlagen zeitgerecht vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Beratungsauftrages von Bedeutung sind. Dies gilt auch für alle Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst

während der Tätigkeit des Beraters bekannt werden.

3.4 Der Auftraggeber sorgt dafür, dass seine Mitarbeiter und die gesetzlich vorgesehene und gegebenenfalls eingerichtete Arbeitnehmersvertretung (Betriebsrat) bereits vor Beginn der Tätigkeit des Auftragnehmers (Unternehmensberaters) von dieser informiert werden.

4. Sicherung der Unabhängigkeit und Weisungsfreiheit

4.1 Die Vertragspartner verpflichten sich zur gegenseitigen Loyalität.

4.2 Die Vertragspartner verpflichten sich gegenseitig, alle Vorkehrungen zu treffen, die geeignet sind, die Gefährdung der Unabhängigkeit der beauftragten Dritten und Mitarbeiter des Auftragnehmers (Unternehmensberaters) zu verhindern. Dies gilt insbesondere für Angebote des Auftraggebers auf Anstellung bzw. der Übernahme von Aufträgen auf eigene Rechnung.

4.3 Der Auftragnehmer unterliegt zu keinem Zeitpunkt einem Weisungsverhältnis von Seiten des Auftraggebers und ist bedingungslos einer unabhängigen sowie professionellen Erledigung seines Auftrages verpflichtet. Diese Weisungsfreiheit umfasst die Einholung von Erkundigungen gleichermaßen wie die Besorgung von Informationen oder Erkenntnissen soweit diese für die Erfüllung des Auftrages von Relevanz sind.

5. Berichterstattung/ Berichtspflicht

5.1 Der Auftragnehmer (Unternehmensberater) verpflichtet sich, über seine Arbeit, die seiner Mitarbeiter und gegebenenfalls auch die beauftragten Dritter, dem Arbeitsfortschritt entsprechend dem Auftraggeber Bericht zu erstatten.

5.2 Den Schlussbericht erhält der Auftraggeber in angemessener Zeit, d.h. zwei bis vier Wochen - je nach Art des Beratungsauftrages - nach Abschluss des Auftrages.

6. Schutz des geistigen Eigentums

6.1 Die Urheberrechte an den vom Auftragnehmer (Unternehmensberater) und seinen Mitarbeitern und beauftragten Dritten geschaffenen Werke (insbesondere Angebote, Berichte, Analysen, Gutachten, Organisationspläne, Programme, Leistungsbeschreibungen, Entwürfe, Berechnungen, Zeichnungen, Datenträger etc.) verbleiben beim Auftragnehmer (Unternehmensberater). Sie dürfen vom Auftraggeber während und nach Beendigung des Vertragsverhältnisses ausschließlich für vom Vertrag umfasste Zwecke verwendet werden. Der Auftraggeber ist insofern nicht berechtigt, das Werk (die Werke) ohne ausdrückliche Zustimmung des Auftragnehmers (Unternehmensberaters) zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten. Keinesfalls entsteht durch eine unberechtigte Vervielfältigung/Verbreitung des Werkes eine Haftung des Auftragnehmers (Unternehmensberaters) - insbesondere etwa für die Richtigkeit des Werkes - gegenüber Dritten.

6.2 Der Verstoß des Auftraggebers gegen diese Bestimmungen berechtigt den Auftragnehmer (Unternehmensberater) zur sofortigen vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses und zur Geltendmachung anderer gesetzlicher Ansprüche, insbesondere auf Unterlassung und/oder Schadenersatz.

7. Gewährleistung

7.1 Der Auftragnehmer (Unternehmensberater) ist ohne Rücksicht auf ein Verschulden berechtigt und verpflichtet, bekannt werdende Unrichtigkeiten und Mängel an seiner Leistung zu beheben. Er wird den Auftraggeber hiervon unverzüglich in Kenntnis setzen.

7.2 Dieser Anspruch des Auftraggebers erlischt nach sechs Monaten nach Erbringen der jeweiligen Leistung.

8. Haftung/ Schadenersatz

8.1 Der Auftragnehmer (Unternehmensberater) haftet dem Auftraggeber für Schäden - ausgenommen für Personenschäden - nur im Falle groben Verschuldens (Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit). Dies gilt sinngemäß auch für Schäden, die auf vom Auftragnehmer beigezogene Dritte zurückgehen.

8.2 Schadenersatzansprüche des Auftraggebers können nur innerhalb von sechs Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger, spätestens aber innerhalb von drei Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden.

8.3 Der Auftraggeber hat jeweils den Beweis zu erbringen, dass der Schaden

auf ein Verschulden des Auftragnehmers zurückzuführen ist.

8.4 Sofern der Auftragnehmer (Unternehmensberater) das Werk unter Zuhilfenahme Dritter erbringt und in diesem Zusammenhang Gewährleistungs- und/oder Haftungsansprüche gegenüber diesen Dritten entstehen, tritt der Auftragnehmer (Unternehmensberater) diese Ansprüche an den Auftraggeber ab. Der Auftraggeber wird sich in diesem Fall vorrangig an diese Dritten halten.

9. Geheimhaltung/ Datenschutz

9.1 Der Auftragnehmer (Unternehmensberater) verpflichtet sich zu unbedingtem Stillschweigen über alle ihm zur Kenntnis gelangenden geschäftlichen Angelegenheiten, insbesondere Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie jedwede Information, die er über Art, Betriebsumfang und praktische Tätigkeit des Auftraggebers erhält.

9.2 Weiters verpflichtet sich der Auftragnehmer (Unternehmensberater), über den gesamten Inhalt des Werkes sowie sämtliche Informationen und Umstände, die ihm im Zusammenhang mit der Erstellung des Werkes zugegangen sind, insbesondere auch über die Daten von Klienten des Auftraggebers, Dritten gegenüber Stillschweigen zu bewahren.

9.3 Der Auftragnehmer (Unternehmensberater) ist von der Schweigepflicht gegenüber allfälligen Gehilfen und Stellvertretern, denen er sich bedient, entbunden. Er hat die Schweigepflicht aber auf diese vollständig zu überbinden und haftet für deren Verstoß gegen die

Verschwiegenheitsverpflichtung wie für einen eigenen Verstoß.

9.4 Die Schweigepflicht reicht unbegrenzt auch über das Ende dieses Vertragsverhältnisses hinaus. Ausnahmen bestehen im Falle gesetzlich vorgesehener Aussageverpflichtungen.

9.5 Der Auftragnehmer (Unternehmensberater) ist berechtigt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses zu verarbeiten. Der Auftraggeber leistet dem Auftragnehmer Gewähr, dass hierfür sämtliche erforderlichen Maßnahmen insbesondere jene im Sinne des Datenschutzgesetzes, wie etwa Zustimmungserklärungen der Betroffenen, getroffen worden sind.

10. Honorar

10.1 Nach Vollendung des vereinbarten Werkes erhält der Auftragnehmer (Unternehmensberater) ein Honorar gemäß der Vereinbarung zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer (Unternehmensberater). Der Auftragnehmer (Unternehmensberater) ist berechtigt, dem Arbeitsfortschritt entsprechend Zwischenabrechnungen zu legen und dem jeweiligen Fortschritt entsprechende Akonti zu verlangen. Das Honorar ist jeweils mit Rechnungslegung durch den Auftragnehmer fällig.

10.2 Der Auftragnehmer (Unternehmensberater) wird jeweils eine zum Vorsteuerabzug berechtigende Rechnung mit allen gesetzlich erforderlichen Merkmalen ausstellen.

10.3 Anfallende Barauslagen, Spesen, Reisekosten, etc. sind gegen Rechnungslegung des Auftragnehmers (Unternehmensberaters) vom Auftraggeber zusätzlich zu ersetzen.

10.4 Unterbleibt die Ausführung des vereinbarten Werkes aus Gründen, die auf Seiten des Auftraggebers liegen, oder aufgrund einer berechtigten vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses durch den Auftragnehmer (Unternehmensberater), so behält der Auftragnehmer (Unternehmensberater) den Anspruch auf Zahlung des gesamten vereinbarten Honorars abzüglich ersparter Aufwendungen. Im Falle der Vereinbarung eines Stundenhonorars ist das Honorar für jene Stundenanzahl, die für das gesamte vereinbarte Werk zu erwarten gewesen ist, abzüglich der ersparten Aufwendungen zu leisten. Die ersparten Aufwendungen sind mit 30 Prozent des Honorars für jene Leistungen, die der Auftragnehmer bis zum Tage der Beendigung des Vertragsverhältnisses noch nicht erbracht hat, pauschaliert vereinbart.

10.5 Im Falle der Nichtzahlung von Zwischenabrechnungen ist der Auftragnehmer (Unternehmensberater) von seiner Verpflichtung, weitere Leistungen zu erbringen, befreit. Die Geltendmachung weiterer aus der Nichtzahlung resultierender Ansprüche wird dadurch aber nicht berührt.

11. Zeithonorar

11.1 Sofern kein Pauschalhonorar zwischen den Vertragsparteien vereinbart wurde beträgt die kleinste verrechenbare Leistungseinheit bei den Honoraren jede begonnene Stunde.

11.2 Das Sonderhonorar beträgt € 175,- je kleinster verrechenbarer Leistungseinheit und kommt bei jenen Tätigkeiten zur Anwendung, bei welchen rechtsgeschäftliche beziehungsweise finanztechnische Aktivitäten vorbereitet oder umgesetzt werden. Unter dieses Honorar fallen auch jene Tätigkeiten, welche unter Ausnutzung der gesetzlich gewährleisteten Vertretungsfreiheit wahrgenommen werden, wozu insbesondere (vorbereitete) Leistungen vor Behörden, Ämtern, Selbstverwaltungsträgern, Gerichten, Beliehenen, Privatwirtschaftsverwalter, Förderinstitutionen, Banken oder anderer Finanzdienstleister zählen.

11.3 Das Fachhonorar beträgt € 150,- je kleinster verrechenbarer Leistungseinheit und kommt bei komplexen Aufgabenstellungen sowie jenen Tätigkeiten zur Anwendung, welche einen erhöhten Sachbeziehungsweise Fachverstand oder einen hohen Detaillierungsgrad erfordern.

11.4 Das Basishonorar beträgt € 130,- je kleinster verrechenbarer Leistungseinheit und kommt zur Anwendung, wenn weder das Sonderhonorar noch das Fachhonorar noch das Nothonorar in Anschlag gebracht werden.

11.5 Das Nothonorar beträgt € 110,- je kleinster verrechenbarer Leistungseinheit und kommt zur Anwendung, wenn bei den Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgeltes keine Einigung erzielt werden konnte. Ungeachtet der Anwendung des Nothonorars können die Aufschläge weiterhin vorgenommen werden.

11.6 Bei der Erbringung von Beratungsleistungen zwischen 06:00 und 08:00 Uhr ist der Auftragnehmer berechtigt einen Aufschlag von 30% vorzunehmen. Ferner ist der Auftragnehmer bei der Erbringung von Beratungsleistungen zwischen 18:00 und 22:00 Uhr berechtigt einen Aufschlag von 30% vorzunehmen. Weiters ist der Auftragnehmer bei der Erbringung von Beratungsleistungen zwischen 22:00 und 06:00 Uhr berechtigt einen Aufschlag von 60% vorzunehmen. Abweichend von der vorangegangenen zeitlichen Regelung ist der Auftragnehmer bei der Erbringung von Beratungsleistungen an Sonn- und Feiertagen berechtigt einen Aufschlag von 60% vorzunehmen.

11.7 Alle Angaben über das Zeithonorar verstehen sich exklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer.

12. Seitenhonorar

12.1 Soweit keine regulierten Honorarsätze in Anschlag zu bringen sind (z.B. Aufträge der Wirtschaftskammer, Beratungsförderung, ...), steht es den beiden Vertragsparteien alternativ frei ein Seitenhonorar zu vereinbaren.

12.2 Sofern ein Seitenhonorar zwischen den Vertragsparteien vereinbart wurde beträgt die kleinste verrechenbare Leistungseinheit bei den Seitenhonoraren jede angefangene A4-Seite. Diese sind in Abhängigkeit von den geforderten Leistungsmerkmalen in der Höhe analog zum Sonderhonorar, Fachhonorar, Basishonorar oder Nothonorar in Anschlag zu bringen.

12.3 Alle Angaben über das Seitenhonorar verstehen sich exklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer.

13. Erfolgshonorar

13.1 Zusätzlich zu den Honoraren, welche das Pauschalhonorar, das Zeithonorar und das Seitenhonorar umfassen kann, ist der Auftragnehmer berechtigt für das Erreichen bestimmter Kriterien einen Zuschlag zum Honorar zu berechnen.

13.2 Auf jeden Fall steht dem Auftragnehmer bei der Finanzierung des Auftraggebers, welche zum Abschluss von Darlehen oder Krediten führen, bei Vorliegen einer Bankzusage oder Zusagen einer Förderstelle zur Haftungsübernahme einer Finanzierung oder anderer Bedienung von Finanzierungsinstrumenten zusätzlich eine Provision in der Höhe von 2% der Valuta zu.

13.3 Auf jeden Fall steht dem Auftragnehmer bei der Durchführung von (Schuld-) Nachlassverhandlungen oder (Forderungs-) Nachlassverhandlungen, welche zu einer Verminderung der Leistungspflichten des Auftraggebers führen zusätzlich eine Provision in der Höhe von 7,5% des Bruttobetrag zu.

13.4 Auf jeden Fall steht dem Auftragnehmer bei der Vermittlung von Personal zusätzlich eine Provision in der Höhe von 20% des Bruttojahresverdienstes des vermittelten Personals zu.

13.5 Auf jeden Fall steht dem Auftragnehmer - ungeachtet der tatsächlichen Umsetzung durch den Auftraggeber - bei der Erarbeitung eines Einsparungspotenzials zusätzlich

eine Provision in der Höhe von 20% des kalkulierten Bruttojahreseinsparungspotenzials zu.

13.6 Alle Angaben über das Erfolgshonorar verstehen sich exklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer.

14. Aufwendungs honorar

14.1 Der Auftraggeber erstattet dem Auftragnehmer für alle anfallenden Aufwendungen, welche in einem unmittelbaren Zusammenhang mit dessen vertraglichen Verpflichtungen stehen, den hierfür erforderlichen Ersatz. Zu diesem Zweck ist der Auftragnehmer verpflichtet eine wahrheitsgemäße Dokumentation vorzunehmen und diese dem Auftraggeber vorzulegen.

14.2 Der Aufwendungsersatz umfasst insbesondere Barauslagen, Gebühren, Kopiergebühren, Gerichtsgebühren, Verwaltungsabgaben oder sonstige Zahlungen.

14.3 Zur Beschleunigung des Geschäftsverkehrs erteilt der Auftraggeber dem Auftragnehmer die ausdrückliche Zustimmung monatlich einen Aufwendungsersatz von € 100,-- selbständig betreiben zu können.

14.4 Weiters vereinbaren die beiden Vertragsparteien, dass dieser Betrag nur nach ausdrücklicher mündlicher Zustimmung beziehungsweise durch Zustimmung durch konkludentes Verhalten seitens des Auftraggebers überschritten werden darf.

Ungeachtet der vorangegangenen Regelungen hinsichtlich der Zustimmungspflicht für das Überschreiten der Aufwendungsersatzgrenze von monatlich € 100,-- durch den

Auftraggeber, wird dem Auftragnehmer das Recht eingeräumt in dringenden Fällen die Überschreitung dieser Aufwendungsersatzgrenze selbst vorzunehmen und die Einholung der Zustimmung durch den Auftraggeber nachträglich durchzuführen.

für eine(n) beigezogene(n) RechtsberaterIn, können vereinbarungsgemäß in einem Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren als „vorprozessuale Kosten“ geltend gemacht werden.

15. Elektronische Rechnungslegung

Der Auftragnehmer (Unternehmensberater) ist berechtigt, dem Auftraggeber Rechnungen auch in elektronischer Form zu übermitteln. Der Auftraggeber erklärt sich mit der Zusendung von Rechnungen in elektronischer Form durch den Auftragnehmer (Unternehmensberater) ausdrücklich einverstanden.

16. Mediationsklausel

16.1 Für den Fall von Streitigkeiten zur vertraglich vereinbarten Leistungen, die nicht einvernehmlich geregelt werden können, vereinbaren die Vertragsparteien einvernehmlich zur außergerichtlichen Beilegung des Konfliktes eingetragene Mediatoren (ZivMediatG) mit dem Schwerpunkt Wirtschaftsmediation aus der Liste des Justizministeriums beizuziehen. Sollte über die Auswahl der Wirtschaftsmediatoren oder inhaltlich kein Einvernehmen hergestellt werden können, werden frühestens ein Monat ab Scheitern der Verhandlungen rechtliche Schritte eingeleitet.

16.2 Im Falle einer nicht zustande gekommenen oder abgebrochenen Mediation, gilt in einem allfällig eingeleiteten Gerichtsverfahren österreichisches Recht. Sämtliche aufgrund einer vorherigen Mediation angelaufenen notwendigen Aufwendungen, insbesondere auch jene